

## Rechtsgrundlagen und Rechtswirklichkeit des Denkmalschutzes im Kaliningrader Gebiet

### *Einführung: Kaliningrad-Königsberg: historischer Hintergrund*

Der Denkmalschutz im Gebiet Kaliningrad ist eine komplizierte Angelegenheit, die einen ernsten historischen und politischen Charakter hat. Die ganze Komplexität der Situation des Schutzes der Relikte der Vergangenheit war zu spüren, als über die Feier des 750. Jubiläums der Stadt im Jahre 2005 diskutiert wurde. Welches Jubiläum sollte gefeiert werden? Das 750. Jubiläum von Königsberg oder von Kaliningrad? War es überhaupt nötig, dieses Jubiläum zu feiern, das von manchen Menschen im Grunde immer noch als Erbe der feindlichen und fremden Stadt aus deutscher Vergangenheit angesehen wird.

Solche Auffassungen gründen unter anderem in der sowjetischen Publizistik, die Ostpreußen und Königsberg ausschließlich als Zitadelle des germanischen Militarismus bezeichnete.<sup>2</sup> Leider haben sich solche Klischees im Laufe der Zeit fest im öffentlichen Bewusstsein bezüglich der Vergangenheit Ostpreußens etabliert. Letzten Endes unter Rücksichtnahme auf die besondere historische Komplexität der Stadt am Pregelfluss hat der russische Präsident Vladimir Putin am 18. November 2003 den Ukaz (Erlass) N 1353 „Über die Feierlichkeiten des 60. Jubiläums der Gründung des Kaliningrader Gebiets und des 750. Jubiläums der Gründung der Stadt Kaliningrad“ unterzeichnet.<sup>3</sup> Seien Sie gnädig bei der Beurteilung des Titels und der Symbolik des Stadtjubiläums, denn auf jeden Fall kann dies als großer Schritt vorwärts betrachtet werden, der darauf hinweist, dass Russland die Bedeutung der Geschichte Königsbergs für das moderne Kaliningrad anerkennt. Im Jahre 2005 also feierte man in Kaliningrad das 750. Jubiläum der Gründung der Stadt am Pregel. Ein weiterer Beweis für positive Entwicklungen in der Wahrnehmung von Königsberg im Sinne einer Abkehr vom Vorurteil über die germanische Zitadelle kann darin gesehen werden, dass im Jahre 2005 die Kaliningrader Staatliche Universität den Namen des weltberühmten Philosophen Immanuel Kant erhielt.<sup>4</sup>

Der Zerfall der UdSSR hat die Lage des Denkmalschutzes im Kaliningrader Gebiet und im gesamten Russland stark beeinflusst. Im sowjetischen Recht galt ein einfaches Prinzip: alle Denkmäler befinden sich im Staatseigentum. Mit dem Beginn der modernen russischen Geschichte (d.h. nach 1991) schuf man dann die Möglichkeit, Denkmäler zu kommerziellen Zwecken zu privatisieren, was indes vor allem negativen Folgen für den Denkmalschutz hatte.<sup>5</sup> Der Übergang vom sow-

---

<sup>1</sup> Alexander Vladimirovich Salenko ist Dozent am Lehrstuhl für Völker- und Europarecht der juristischen Fakultät der Baltischen Föderalen Universität von Immanuel Kant in Kaliningrad. Der Verfasser ist auch wissenschaftlicher Mitarbeiter des Mitglieds der Kaliningrader Gebietsduma. [alexander.salenko@gmail.com](mailto:alexander.salenko@gmail.com)

<sup>2</sup> Vasilevsky, Die Zerschlagung der Zitadelle des deutschen Militarismus. Sammelband "Sturm Königsbergs" / von K.N.Medwedew, A.I.Petrikhin. Buchverlag, Kaliningrad-1985 (Василевский. Разгром цитадели германского милитаризма. Сборник "Штурм Кенигсберга" / Составители: К. Н. Медведев, А. И. Петрикин. Кн. изд-во, Калининград-1985) - [http://runivers.ru/doc/d2.php?SECTION\\_ID=6266&CENTER\\_ELEMENT\\_ID=147408&PORTAL\\_ID=6266](http://runivers.ru/doc/d2.php?SECTION_ID=6266&CENTER_ELEMENT_ID=147408&PORTAL_ID=6266)

<sup>3</sup> Ukaz Президента РФ от 18 ноября 2003 года N 1353 „О праздновании 60-летия образования Калининградской области и 750-летия основания г. Калининграда“ // Российская газета. Федеральный выпуск №3347 от 18 ноября 2003 г. <http://www.rg.ru/2003/11/18/kaliningrad-doc.html>

<sup>4</sup> Zur Zeit als Baltische Föderale Universität von Immanuel Kant bekannt - <http://www.kantiana.ru/>

<sup>5</sup> Мартышева О.М. Приватизация памятников истории и культуры: уничтожение или спасение? Вестник Омского университета. Серия: Право. 2010. № 4. С. 203-207 (Martysheva O.M. Privatisierung der Denkmäler

jetischen zum russischen Recht ist noch immer nicht abgeschlossen und auch die russische Gesetzgebung zum Denkmalschutz befindet sich in einem aktiven Entwicklungsprozess. Dieses Erkenntnis wird auch durch die Rechts- und Verwaltungspraxis im Kaliningrader Gebiet eindringlich bestätigt. Im Grunde genommen gab es bis zum Stadtjubiläum kein besonderes Interesse an Denkmälern der Geschichte im Kaliningrader Gebiet. Erst nach 2005 begann eine neue Entwicklungsstufe der Stadtgeschichte: Die Denkmäler erfuhren fortan intensive Aufmerksamkeit sowohl seitens des Staates als auch seitens der juristischen und natürlichen Personen.

### **Das Denkmalrecht Russlands**

In der Russischen Föderation, wie auch in Deutschland, ist das Denkmalrecht ein Teilgebiet des Verwaltungsrechts und befasst sich mit der rechtlichen Definition, dem Schutz, dem Umgang mit Kulturdenkmälern und mit der finanziellen Förderung von denkmalgerechten Instandsetzungen. Jedoch im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland, wo die Gesetzgebungskompetenz für Denkmalschutz und Denkmalpflege bei den Bundesländern liegt, kennt Russland keine Kulturhoheit der Bundesländer bzw. der Subjekte der Russischen Föderation. Laut Art. 72 (1e) der Verfassung Russlands gehört der Schutz von Geschichts- und Kulturdenkmälern zur gemeinsamen Zuständigkeit der Russischen Föderation und der Subjekte der Russischen Föderation.

In Russland gibt es drei Ebenen der Rechtsvorschriften, d.h. der normativen Akte der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt bezüglich des Denkmalschutzes: Die Föderal-, Regional- und Lokalebene. Wie auch in Deutschland gilt in Russland das Prinzip: Bundesrecht bricht Landesrecht. Somit haben Hauptbedeutung die föderalen normativen Akte, die für die Subjekte der Russischen Föderation (Bundesländer) obligatorisch sind. Das russische föderale Recht (Bundesrecht) legt folgende wichtige rechtliche Kategorie fest: *Objekt des kulturellen Erbes* (weiter als ‚OKE‘, d.h. auf russisch „*объект культурного наследия*“ – ‚ОКН‘).

Als OKE (Denkmäler der Geschichte und Kultur) der Völker der Russischen Föderation gelten Immobilien (Liegenschaften) und die mit ihnen verbundenen Werke der Malerei, der Skulptur, der dekorativen/angewandten Kunst, samt den Objekten der Wissenschaft und Technik und anderen Gegenständen der materiellen Kultur, die infolge historischer Ereignisse entstanden sind und die von Bedeutung sind hinsichtlich der Geschichte, der Archäologie, der Architektur, des Städtebaus, der Kunst, der Wissenschaft und Technik, der Ästhetik, der Ethnologie oder der Anthropologie und der sozialen Kultur, die als Zeugnisse der Epochen und Zivilisationen, als authentische Quellen der Information über die Entstehung und die Entwicklung der Kultur dienen.<sup>6</sup>

Laut der föderalen Gesetzgebung werden alle OKE in Russland in folgende drei Kategorien unterteilt: *Denkmäler* (памятники), *Ensembles* (ансамбли) und *Sehenswürdigkeiten* (достопримечательные места).

In Übereinstimmung mit dem Föderalen Gesetz<sup>7</sup> gelten als *Denkmäler* Einzelgebäude und Gebäude samt dem historisch mit ihnen zusammenhängenden Gelände (einschließlich Denkmäler religiöser Bestimmung: Kirchen, Glockentürme, Kapellen, Moscheen, buddhistische Tempel, Pagoden, Synagogen, Bethäuser und andere Objekte für Gottesdienste); Gedenkstätten; Mausoleen,

---

der Geschichte und der Kultur: die Vernichtung oder die Rettung? VESTNIK (Bote / Blatt) der Omsker Universität. Eine Serie: das Recht. 2010. № 4. S. 203-207.).

<sup>6</sup> Die Definition von OKE ist in dem Artikel 3(1) des Föderalen Gesetzes Russlands vom 25.06.2002 № 73-FZ „Über das Kulturerbe (Denkmäler der Geschichte und Kultur) der Völker der Russischen Föderation“ - <http://kulturnoe-nasledie.ru/documentations.php?id=5>

<sup>7</sup> Artikel 3(2) des Föderalen Gesetzes Russlands vom 25.06.2002 № 73-FZ „Über das Kulturerbe (Denkmäler der Geschichte und Kultur) der Völker der Russischen Föderation“ - <http://kulturnoe-nasledie.ru/documentations.php?id=5>

einzelne Grabstätten; Werke der Monumentalkunst; Objekte der Wissenschaft und Technik, des Militärs; teilweise oder vollständig in der Erde verborgene oder unter dem Wasser befindliche Spuren der Existenz des Menschen, einschließlich aller beweglichen Gegenstände, die hierauf bezogen sind, die wesentliche Quellen oder eine der Hauptquellen für Informationen über die archäologischen Ausgrabungen oder die Funde (die Objekte des archäologischen Erbes) bilden.

Nach russischem Denkmalrecht werden alle OKE in die folgenden drei Kategorien der historischen/kulturellen Bedeutung unterteilt:

1. OKE mit föderaler Bedeutung
2. OKE mit regionaler Bedeutung
3. OKE mit lokaler (kommunaler) Bedeutung

Auf dem Territorium der Stadt Kaliningrad befinden sich beispielsweise insgesamt 494 Denkmäler (d.h. Objekte des Kulturerbes – OKE), unter diesen:

1. OKE mit föderaler Bedeutung – 17;
2. OKE mit regionaler Bedeutung – 258;
3. OKE mit kommunaler Bedeutung – 143;
4. Sog. herausgestellte/ entdeckte OKE – 76 (diese OKE werden erst später einer der drei obengenannten Kategorien zugewiesen).

Es soll hier eine kurze Übersicht der wesentlichen – aber bei weitem nicht aller – Rechtsvorschriften (Rechts- und Verwaltungsakte) zum Denkmalschutz in Russland folgen:<sup>8</sup>

#### 1. Bundesebene – Föderale Gesetzgebung, Rechtsvorschriften und Verwaltungsakte

##### a. Föderale Denkmalschutzgesetze Russlands (weiter als DM-Schutzgesetze)

- Föderales Gesetz vom 25.06.2002 № 73-FZ „Über das Kulturerbe (Denkmäler der Geschichte und Kultur) der Völker der Russischen Föderation“;
- Grundlagen der Gesetzgebung (Rahmengesetz) der Russischen Föderation über die Kultur vom 09.10.1992 N 3612-1 (in der Fassung vom 08.05.2010);
- Föderales Gesetz vom 21.12.2001 № 178-FZ (in der Fassung vom 18.07.2011) „Über die Privatisierung des Staats- und Kommunalvermögens“ (*N.B. Artikel 29 – Die Besonderheiten der Privatisierung der OKE*);
- Föderales Gesetz vom 19.05.1995 № 80-FZ (in der Fassung vom 09.02.2009) „Über die Verewigung des Sieges des sowjetischen Volkes in dem Großen Vaterländischen Krieg 1941-1945“;
- Föderales Gesetz vom 30.11.2010 N 327-FZ „Über die Übergabe an die religiösen Organisationen des Vermögens der religiösen Bestimmung, das sich im Staats- oder Kommunaleigentum befindet“.

##### b. Rechtsvorschriften des Präsidenten Russlands

- Ukaz (Erlass) des Präsidenten der RF vom 30.11.1992 (in der Fassung vom 17.05.2007) „Über die besonders wertvollen Objekte des Kulturerbes der Völker der RF“;
- Ukaz (Erlass) des Präsidenten der RF vom 08.02.2011 № 155 „Kompetenz des Kulturminis-

---

<sup>8</sup> Unter dem folgenden Link kann man diese und weitere Rechtsvorschriften in dem Bereich des Denkmalschutzes in Russland finden: Rechtsportal im Bereich der Kultur - <http://pravo.roskultura.ru/>

teriums Russlands“;

- Ukaz (Erlass) des Präsidenten der RF vom 20.02.1995 № 176 „Über die Billigung des Registers (Denkmalliste) der Objekte des historischen und kulturellen Erbes der föderalen (russlandweiten) Bedeutung“.

#### c. Verwaltungsakte der Regierung der Russischen Föderation:

- Verordnung der Regierung der RF vom 26.04.2008 № 315 (in der Fassung vom 18.05.2011) „Über die Festlegung der Richtlinien über die Schutzzonen für die Objekte des Kulturerbes (Denkmäler der Geschichte und Kultur) der Völker der Russischen Föderation“;
- Verordnung der Regierung der RF vom 16.12.2002 № 894 „Über die Ordnung der Vorbereitung und Ausführung der Schutzverpflichtungen bei der Privatisierung der Objekte des Kulturerbes“;
- Verordnung der Regierung der RF vom 20.03.2007 № 117 „Über die Lizenzierung der Restaurierungsarbeiten der Objekte des Kulturerbes (Denkmäler der Geschichte und Kultur)“.

#### d. Verwaltungsakte Kulturministeriums Russlands (MinKult) und RosOchranKultura:

- Order (Prikaz) des MinKults der RF vom 14.11.2005 № 544 „Über den zwischenbehördlichen Rat für die besonders wertvollen Objekte des Kulturerbes der Völker der RF bei dem MinKult Russlands“;
- Order (Prikaz) von RosOchranKultura vom 27.02.2010 № 27 „Über die Festlegung der Form des Passes (Registrierkarte) des Objektes der Kulturerbes“.

## 2. Regionale DM-Schutzgesetze/ DM-Gesetze der Subjekte der Föderation

### a. Rechtsvorschriften im Kaliningrader Gebiet

- Gesetz des Kaliningrader Gebiets (KGs) vom 17.12.2003 № 344 „Über das Kulturerbe (Denkmäler der Geschichte und Kultur) der Völker im Kaliningrader Gebiet“;
- Gesetz des KGs vom 28.10.2010 № 502 „Über die unentgeltliche Übergabe in das Eigentum der Russischen Orthodoxen Kirche der Kaliningrader Diözese (das Moskauer Patriarchat) der Objekte der religiösen Bestimmung, die im Staatseigentum des Kaliningrader Gebiets sind“.

### b. Verwaltungsakte auf dem Niveau des Kaliningrader Gebiets (KGs):

- Verordnung der Regierung des KGs vom 23.03.2007 № 132 „Über die Objekte des Kulturerbes der regionalen und lokalen Bedeutung“;
- Verordnung der Regierung des KG vom 06.05.2011 № 312 „Über die Ordnung für die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen an dem Territorium der Objekte des Kulturerbes des Kaliningrader Gebiets“;
- Verordnung der Regierung des KGs vom 23.07.2009 № 447 „Über die Staatsanstalt der Kultur „das Wissenschafts- und Betriebszentrum für den Schutz, Registrierung und Restaurierung der Denkmäler der Geschichte und Kultur des Kaliningrader Gebiets“.

## 3. Kommunalebene - Verwaltungsakte der Stadt Kaliningrad

- Satzung (Statut) der Stadt Kaliningrad;
- Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Kaliningrad vom 30.10.2009 № 1939 „Über die Festlegung der VerwaltungsGeschäftsordnung der Munizipalbehörde „DenkmalSchutzZentrum“ bezüglich der munizipalen Dienstleistung über die Festlegung der Schutzverpflichtungen des Besitzers des Kulturobjektes der lokalen (munizipalen) Bedeutung“ - u.s.w. in Be-

zug auf andere Denkmalrechtliche Genehmigungen;

- Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Kaliningrad vom 25.12.2007 № 2991 „Über die Gründung der Munizipalbehörde „DenkmalSchutzZentrum“.

Aufgrund der Analyse von obengenannten Rechtsvorschriften und Verwaltungsakten kann man eine Schlussfolgerung ziehen, dass in Russland, wie auch in Deutschland, ein ähnliches Verständnis des Denkmalschutzes gilt. Denkmalschutz dient dem Schutz von Kulturdenkmälern. Sein Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass Denkmäler dauerhaft erhalten und nicht verfälscht, beschädigt, beeinträchtigt oder zerstört werden und dass Kulturgüter dauerhaft gesichert werden.

Basis des Denkmalschutzes ist eine Denkmalliste (Register), in der alle geschützten Denkmale verzeichnet sind. Das Register (Verzeichnis) der Denkmäler, wie auch die Gesetzgebung über den Denkmalschutz, hat drei Niveaus: föderale, regionale und lokale Ebene.<sup>9</sup> Die ähnliche Teilung (Gliederung) wird in Bezug auf die Behörden unternommen, die für den Denkmalschutz in der Russischen Föderation zuständig sind. Hier die wichtigsten Denkmalschutzbehörden in Russland:

#### I. Föderale Denkmalschutzbehörden:

- Präsident Russlands;
- Föderale Regierung Russlands;
- Staatsduma (Parlament) / KulturAusschuss;
- Das Kulturministerium (MinKult)<sup>10</sup> / RosOchranKultura.<sup>11</sup>

#### II. Regionale Denkmalschutzbehörden - am Beispiel von Kaliningrader Gebiet:

- Gouverneur des Kaliningrader Gebiets (KGs);
- Regierung - Kulturministerium des KGs (MinKult);
- Das Amt des staatlichen Schutzes der Objekte des Kulturerbes (OKE) des Kaliningrader Gebiets.<sup>12</sup>

#### III. Lokale Denkmalschutzbehörden:

- StadtVerwaltung von Kaliningrad;<sup>13</sup>
- Die kommunale fiskalische Kulturanstalt "Zentrum des Denkmalschutzes" (eine Kurzbezeichnung - Kaliningrader Munizipalbehörde „DenkmalSchutzZentrum“).<sup>14</sup>

---

<sup>9</sup> Hier kann man alle drei Listen mit den verschiedenen OKE (Denkmäler) in dem Kaliningrader Gebiet sehen: <http://www.klgd.ru/social/culture/memory/spisok.php>

<sup>10</sup> Kulturministerium Russlands (<http://mkrf.ru/>) hat auch seine Regionalbehörden, z.B. in St.Petersburg - eine Verwaltung des MinKult Russlands für den Nordwestlichen Föderalen Bezirk Russlands (Управление Минкультуры России по Северо-Западному федеральному округу в С.Петербурге) und in Kaliningrad - Baltische Verwaltung des Kulturministeriums Russlands (Балтийское управление Минкультуры России).

<sup>11</sup> RosOchranKultura (zur Zeit - nach der Reform am 9.02.2011 - heißt es Föderales Amt für die Aufsicht über Einhaltung der Gesetzgebung in dem Bereich der Massenkommunikationen und des Kulturerbes Федеральная служба по надзору за соблюдением законодательства в сфере массовых коммуникаций и культурного наследия) - <http://rosohrancult.ru/activity/statistic/liz/>

<sup>12</sup> Imgrunde ist es die wichtigste Behörde auf der Gebietsebene (Auf Russisch: Служба государственной охраны объектов культурного наследия Калининградской области - <http://www.gov39.ru/obshhaya-informaciya-14/>).

<sup>13</sup> Администрация городского округа „Город Калининград“ - <http://www.klgd.ru/>

<sup>14</sup> Муниципальное казенное учреждение культуры "Центр охраны памятников" - <http://www.klgd.ru/social/culture/memory/inform1.php>

Als Zwischenergebnis kann man eine folgende Tatsache feststellen, dass das russische Denkmalrecht (auf allen seinen Niveaus) im Stadium der aktiven Entwicklung ist. Noch mehr Aktivität kann man im Bereich der Rechtsanwendung sehen. Im Kaliningrader Gebiet als auch in dem ganzen Russland nimmt die Zahl der juristischen Auseinandersetzungen bezüglich der OKE (einschliesslich der Denkmäler) zu.

### ***Rechtswirklichkeit: Denkmalschutz am Beispiel des Kaliningrader Gebiets***

Die Zahl von Problemen im Bereich des Denkmalschutzes ist beachtlich. In diesem Beitrag werden vor allem die bekanntesten und kompliziertesten Rechtsfälle im Kaliningrader Gebiet untersucht. Das Hauptproblem besteht darin, dass bis heute der Mechanismus des Denkmalschutzes nicht so funktioniert, wie es eigentlich sein sollte. Das Gesetz sieht vor, dass alle herausgestellten (entdeckten) Denkmäler (föderale, regionale und lokale) im Endeffekt in einer allrussischen Liste (Register)<sup>15</sup> der OKE registriert werden müssen.

Die Entscheidung über die Registrierung des Denkmals in der genannten Liste (Register) von OKE trifft ausschließlich die russische Regierung. Eben auch nur die russische Regierung hat die Kompetenz, über die Streichung des Denkmals aus dieser Liste von OKE zu entscheiden. Jedoch bleiben die regionalen und lokalen Denkmäler im Gebiet Kaliningrad immer noch ohne Registrierung. Ein Grund dafür besteht darin, dass solange die Denkmäler (regionale oder lokale) in dieser allrussischen Liste (Register) nicht registriert sind, sie bei Bedarf nur aufgrund der routinemäßigen Entscheidung des Gouverneurs oder des Bürgermeisters der Stadt Kaliningrads aus der Liste (Register) ausgenommen werden können. Die Abwesenheit der Denkmäler in der allrussischen Liste (Register) macht es möglich, sogar in der Schutzzone des Denkmals zu bauen oder diese Zone zu variieren (z.B. sie zu verkleinern). Ein Beispiel dafür bietet das Königstor Königsbergs, das in 2005 restauriert worden ist. Nach der Wiederherstellung wurden um dieses Denkmal herum mehrstöckige Häuser aufgebaut, die de facto in der Schutzzone des Denkmals stehen. Die folgenden Fotografien bezeugen das überzeugend.

### ***Privatisierung der Kirchen durch die Russisch-Orthodoxe Kirche (weiter als ROK)***

In 2010 hat ein Rechtsfall über die Übergabe der ehemaligen deutschen Kirchen im Kaliningrader Gebiet ins Eigentum der ROK eine russlandweite Resonanz bekommen. Das Wesen dieser Rechtsfrage kann man aus der Tabelle unten entnehmen, wo die entsprechenden föderalen und regionalen Gesetze angegeben sind. In 2010 hat der föderale Gesetzgeber die Arbeit am Entwurf des Föderalen Gesetzes (FZ №327) aufgenommen, das die Bedingungen für eine unentgeltliche Übergabe von OKE von religiöser Bedeutung an die religiösen Organisationen schuf, die auf dem Territorium Russlands tätig sind. Die Notwendigkeit der Ausarbeitung dieses föderalen Gesetzes wurde dadurch bedingt, dass im Laufe der sowjetischen Zeit fast alle religiösen Objekte verstaatlicht waren. Jetzt hat man eine Entscheidung über die allmähliche Rückgabe des existierenden Vermögens in das Eigentum der religiösen Organisationen getroffen.

Dabei stellte Art. 3(4) FZ №327 fest, dass „die Übergabe des Vermögens der religiösen Bestimmung an die religiösen Organisationen vom bevollmächtigten Organ unter Berücksichtigung der Konfessionszugehörigkeit durchgeführt wird“. Eine solche Herangehensweise berücksichtigte die Situation im Kaliningrader Gebiet, wo es keine OKE der Russisch-Orthodoxen Kirche gab, überhaupt nicht. Deswegen beschloss am 28. Oktober 2010<sup>16</sup> der regionale Gesetzgeber zwei eigene

---

<sup>15</sup> Единый государственный реестр объектов культурного наследия - <http://kulturnoe-nasledie.ru/>

<sup>16</sup> D.h. ein Monat vor der Annahme des Föderalen Gesetzes FZ №327.



Kaliningrader Gesetze: Gesetz des Kaliningrader Gebiets №501<sup>17</sup> und №502.<sup>18</sup> In Übereinstimmung mit diesen Gesetzen wurden insgesamt 15 OKE an die ROK kostenlos übergeben. De facto handelt es sich um die Privatisierung des genannten religiösen Eigentums (Immobilien), das früher im Eigentum des Kaliningrader Gebiets war.

Föderales Gesetz	Gesetz des Kaliningrader Gebiets
Föderales Gesetz vom <u>30.11.2010</u> N 327-FZ „Über die Übergabe an die religiösen Organisationen des Vermögens der religiösen Bestimmung, das sich im Staats- oder Kommunaleigentum befindet“	<p>Gesetz des KGs vom <u>28.10.2010</u> № 501 „Über die unentgeltliche Übergabe in das Eigentum der Russischen Orthodoxen Kirche der Kaliningrader Diözese (das Moskauer Patriarchat) der Objekte der religiösen Bestimmung, die im Staatseigentum des Kaliningrader Gebiets sind“</p> <p>Gesetz des KGs vom <u>28.10.2010</u> № 502 „Über die unentgeltliche Übergabe in das Eigentum der Russischen Orthodoxen Kirche der Kaliningrader Diözese (das Moskauer Patriarchat) der Objekte der religiösen Bestimmung, die im Staatseigentum des Kaliningrader Gebiets sind“</p>

Hauptmotivation für einen solch eiligen Beschluss regionaler Gesetzen über die Übergabe des Eigentums (Kirchen) an die Russisch-Orthodoxe Kirche bestand darin, dass angeblich das Föderale Gesetz die Gefahr mit sich bringe, dass das gesamte religiöse Vermögen im Kaliningrader Gebiet in die Hände ausländischer religiöser Organisationen übergehen könnte.<sup>19</sup> Auf diese Weise wurden mit außerordentlicher Schnelligkeit die beiden obengenannten Kaliningrader Gesetze von dem regionalen Gesetzgeber beschlossen. Leider wurde diese Entscheidung ohne jegliche öffentliche Debatte getroffen. Außerdem hat man pauschal entschieden, d.h. man hat die OKE vereint (in der

<sup>17</sup> Dieses Gesetz hat die Übergabe der Kirche in Arnau ins Eigentum der Russisch-Orthodoxen Kirche festgelegt (Die Bezeichnung des Gesetzes auf Russisch: Закон Калининградской области от 28.10.2010 № 501 "О безвозмездной передаче в собственность централизованной религиозной организации "Калининградская Епархия Русской Православной Церкви (Московский Патриархат)" имущества религиозного назначения, находящегося в государственной собственности Калининградской области". "Калининградская правда" № 202 от 30.10.2010).

<sup>18</sup> Dieses Gesetz hat die Übergabe von weiteren 14 OKE (d.h. nicht nur Kirchen, sondern auch weiter Immobilien, z.B. ehemalige Ordensburgen) ins Eigentum der Russisch-Orthodoxen Kirche festgelegt (Die Bezeichnung des Gesetzes auf Russisch: Закон Калининградской области от 28.10.2010 № 502 "О безвозмездной передаче в собственность централизованной религиозной организации "Калининградская Епархия Русской Православной Церкви (Московский Патриархат)" объектов религиозного назначения, находящихся в государственной собственности Калининградской области". "Калининградская правда" № 202 от 30.10.2010).

<sup>19</sup> Ich teile völlig die Meinung von Anna Michajlowna Karpenko darüber, dass "das öffentliche Hauptargument der Verfechter der Übergabe auf einer Verängstigung mit einer möglichen Drohung gebaut wird. Kaliningrader müssen einen Schreck bekommen, daß „die Revanchisten“, die sich hinter einer Maske der lutherischen und katholischen Organisationen verstecken, kommen und alles wegnehmen werden. Deshalb muß man es selbst schnellstmöglich ins Eigentum der Russisch-Orthodoxe Kirche übergeben, um im Gebiet die russische Präsenz nochmals zu behaupten". (A.M.Karpenko. Die Übergabe der symbolisch bedeutsamen Denkmäler des Kulturerbes Gebiets Kaliningrad ins Eigentum der Russisch-Orthodoxe Kirche: die sozialen und kulturellen Aspekte des Konfliktes. Vestnik (der Bote) der Russischen Staatlichen Universität von I.Kant. 2010 (12). S.92-95. // A.M. Karpenko. Передача символически значимых памятников культурного наследия Калининградской области в собственность РПЦ: социальные и культурные аспекты конфликта. Vestnik Российского государственного университета имени Иммануила Канта. 2010. Вып.12. С.92-95.)

Form einer Liste) an die ROK übergeben, d.h. ohne Abstimmung nach jedem einzelnen Objekt (Kirche). Diese Vorgehensweise in der Annahme des Gesetzes hat eine Reihe von juristischen Streitigkeiten verursacht. Die Rechtsfrage der Übergabe der OKE an die ROK benötigt eine gesonderte und ausführliche Analyse in einem separaten Beitrag. Auf jeden Fall ist es gegenwärtig noch zu früh, einen Schlusspunkt zu setzen. Aller Wahrscheinlichkeit nach fängt die Geschichte nun erst an. In 2010 wurde eine Bürgerinitiative in Kaliningrad gegründet, die mit einem offenen Brief hervortrat. Mit diesem Brief protestierte man gegen diese pauschale Übergabe der Kirchen an die Russisch-Orthodoxe Kirche. Am Anfang wurde der offene Brief von 50 Personen der Kaliningrader Intelligenzia unterschrieben und dann von weiteren 1300 Menschen. Dank dieser Bürgerinitiative (insb. Herrn Boris Bartfeld) war es möglich, ein Objekt aus der Liste des privatisierten Vermögens auszuschließen. Es handelt sich um das Museum von Kristijonas Donelaitis<sup>20</sup> in der Siedlung Tschistye Prudy (Чистые пруды) in dem Nesterowski Bezirk des Gebiets Kaliningrad (ehemalige lutherische Kirche in Tollmingen (bis zum 1938 - Tollmingkehmen).

In Zusammenhang mit dem Beschluss der obengenannten Kaliningrader Gesetze gab es eine Reihe von Gerichtsverhandlungen vor dem Kaliningrader Regionalen Gericht und dem Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation.<sup>21</sup> Außerdem wurde eine Beschwerde bei dem Europäischen Gerichtshof gegen die Handlungen der offiziellen Behörden Russlands eingereicht. Nach der Meinung der Beschwerdeführer haben die russischen Behörden das Prinzip der Rechtssicherheit durch dieses Eilverfahren der Gesetzgebung schwerwiegend verletzt. Es handelt sich vor allem um den Schutz der Rechte der Benutzer dieser Objekte (meistens ausländischer Bürger und juristischer Personen), die sich mit der Wiederherstellung dieser OKE im Kaliningrader Gebiet engagiert haben.

### ***Die Erhaltung des Pflastersteins in Kaliningrad ...***

Ein ernsthaftes Problem ist auch das Schicksal des Königsberger Pflastersteins. Heutzutage bevorzugen die Kaliningrader Stadtbehörden eine ganz einfache Entscheidung: Pflasterstein durch Asphalt zu ersetzen. Diese einfache Wahl ist vor allem wirtschaftlich begründet. Der Preis der Reparaturarbeiten von Pflasterstraßen ist wesentlich höher als der von Asphaltstraßen. Ausserdem gibt es in Kaliningrad kaum qualifizierte Handwerker und Baufirmen für Verlegung von Pflastersteinen. Als ultima ratio wird von der Stadtverwaltung auch dieses Argument verwendet: die Bewohner beschwerten sich über den Lärm, der durch die Autos in den Pflastersteinstraßen verursacht wird. Es gibt aber auch eine Schattenseite in dieser Geschichte: beim Ersatz durch Asphalt wird der Pflasterstein verkauft (meistens ohne zuverlässige öffentliche Kontrolle) ...

Ein Beispiel dafür ist ul. Telmana (Ernst-Thälmann-Straße).<sup>22</sup> In 2011 hat die Kaliningrader Stadtverwaltung vorgeschlagen, den Pflasterstein und Straßenbahnschienen dort zu demontieren. Außerdem haben die Stadtbehörden vor, die Straße zu verbreitern, damit die Voraussetzungen für einen intensiven Verkehr geschaffen werden. Im modernen Kaliningrad ist, wie auch in allen europäischen Städten, das größte Problem mit Staus verbunden. Deswegen verfügt der Fall der ul. Telmana über mehrere Aspekte. Die Stadtverwaltung Kaliningrad präsentiert eigene Pläne als Pro-

---

<sup>20</sup> Die Webseite von dem Museum von Kristijonas Donelaitis - <http://www.museum.ru/westrussia/pastor-house.html>

<sup>21</sup> Der Oberste Gerichtshof weigerte sich, die Übergabe von Denkmälern an die ROK für rechtswidrig zu erklären. Informationsportal „Das neue Kaliningrad“. Nachricht vom 27.07.2011. <http://www.newkaliningrad.ru/news/politics/1321074-verkhovnyy-sud-otkazalsya-priznat-peredachu-pamyatnikov-rpts-nezakonnoy.html> (Верховный суд отказался признать передачу памятников РПЦ незаконной. Новый Калининград. 27 июля 2011 года)

<sup>22</sup> Früher in Königsberg Herzog-Albrecht-Allee im Königsberger Stadtteil Maraunenhof (neben dem Oberteich).



jekt einer vorbildlichen baulichen Gestaltung.<sup>23</sup> In diesem Fall steht eine Bürgerinitiative gegenüber, die für die Erhaltung der historischen Gestalt der vorgegebenen Königsberger Straßen kämpft (auch der Herzog-Albrecht-Allee). Auch der Autor dieses Artikels ist ein Mitglied der genannten Bürgerinitiative. Das Hauptziel dieser Bürgerinitiative besteht darin, die alten und bedeutendsten Pflasterstraßen Königsbergs in die Liste (Register) von OKE von Kaliningrad und des Kaliningrader Gebiet aufzunehmen und diese Straßen geschichtstreu erneuern zu lassen.

### **Schlussfolgerung**

Es gibt eine Menge von Problemen im Bereich des Denkmalschutzes im Kaliningrader Gebiet. Man kann auch weitere Beispiele für Konflikte um den Schutz der Denkmäler im Gebiet Kaliningrad sowie im gesamten Russland nennen. So bleibt, zum Beispiel, die Privatisierung der Denkmäler eine zweifelhafte Maßnahme. Einer der bedeutendsten Rechtsfälle in Kaliningrad war der Prozess um die Privatisierung des Rossgartentores. Außerordentlich kompliziert ist der Fall der Kirche von Arnau.<sup>24</sup> Das ist wahrscheinlich der schwierigste Fall, unter anderen hinsichtlich der Übergabe von ehemaligen deutschen Kirchen an die Russisch-Orthodoxe Kirche.

Zugleich sollten wir - wenn auch bescheidene - Fortschritte im Schutz und Erhaltung der Königsberger Denkmäler in Kaliningrad nicht übersehen: die Wiederherstellung von Königstor und Friedrichsburger Tor. Es gibt das Programm der Wiederherstellung von weiteren Toren der Stadt Königsberg, die als Museum für Bewohner und Gäste von Kaliningrad-Königsberg dienen werden. Die weltberühmte Insel Kneiphof bekommt wieder die Qualität des Stadtzentrums. Der wiederhergestellte Königsberger Dom ist ein Anziehungspunkt und dient als Museum und Begegnungsstätte. Gott sei Dank, im Königsberger Dom spielt wieder die Orgel. Trotzdem hege ich die Hoffnung, dass in der Stadt am Pregel jetzt die Zeit gekommen ist, die Steine zu sammeln ...

P.S. Der Autor teilt auch die Meinung von mehreren Menschen, dass die Sprache und Buchstaben eine große kulturelle Bedeutung haben und einen auch besonderen Schutz (wie DenkMalSchutz) brauchen... So auch die Buchstabe „ß“, die in der deutschen Sprache durch eine fragwürdige Rechtschreibreform de facto liquidiert wurde. Vielleicht ist es auch zu früh, in dieser Geschichte, den Schlusspunkt zu setzen. Auf jeden Fall ist dieser Buchstabe einen Denkmal wert. So geschah es mit dem russischen Buchstabe „ё“, für den in Ulyanovsk ein Denkmal gestellt wurde.

### **Abbildungen**

Abb. 1: Logo der 750-Jahr-Feier der Stadt Königsberg/ Kaliningrad

Abb. 2: Königstor (links und rechts davon wird zurzeit gebaut), Photo von Alexander V. Salenko.

Abb. 3: Herzog-Albrecht-Allee im Königsberger Stadtteil Maraunenhof (neben dem Oberteich). Im heutigen Kaliningrad ul.Telmana (Ernst Thälmann Straße).

Abb. 4: Denkmal für den Buchstaben „ё“ (2005), Bildhauer: Alexander Zinin (Александр Зинин) in Ulyanovsk (Ульяновск)/ Simbirsk (Симбирск)

---

<sup>23</sup> D.h. auf Russisch: проект благоустройства.

<sup>24</sup> Kuratorium Arnau e.V. - <http://www.kuratorium-arnau.net/>